

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 08.12.2020

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149 – 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Ute Bredow - 608

Email: finanzen@elk-wue.de

AZ 74.20 Nr. 71.71-28-03-V02/7.1

An die
Ev. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkssassen

- I. Verteilbetrag 2021 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. Sonderbedarf**
- III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Zuweisungsbeträge und des Sonderbedarfs für das Jahr 2021 pro Kirchenbezirk**
- IV. Zuweisungsverfahren**
- V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2021**
- VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel**

I. Verteilbetrag 2021 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 28.11.2020 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 verabschiedet. Im Haushaltsplan 2021 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag in § 3 Abs. 4 und 7 des Haushaltsgesetzes festgelegt.

Der Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes in Höhe von **260.190.800,00 EUR** setzt sich aus dem sog. ordentlichen Verteilbetrag in Höhe von 251.690.800,00 EUR und der geplanten außerordentlichen Ausschüttung in Höhe von 8,5 Mio. EUR zusammen. Zusätzlich erfolgt eine Ausschüttung von Sondermitteln aus dem Strukturfonds in Höhe von 8 Mio. EUR. Die außerordentlichen Zuweisungsbeträge werden aus der bei der Landeskirche geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.

Ordentliche Erhöhung des Verteilbetrags entfällt

Die ordentlichen Zuweisungsbeträge pro Kirchenbezirk für das Jahr 2021 werden gegenüber dem Jahr 2020 nicht gesteigert.

Die Entwicklung und prozentuale Steigerung der ordentlichen Verteilbeträge der Vorjahre sind dem Haushaltserlass 2021 zu entnehmen.

Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 8,5 Mio. EUR

Die außerordentliche Ausschüttung, die das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, setzt sich aus vier Anteilen zusammen:

- **2,5 Mio. EUR** (2020: 5,0 Mio. EUR) sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats Spielräume zur eigenen **Schwerpunktsetzung** und für **strukturelle Anpassungen** ermöglichen.
- **1,5 Mio. EUR** (2020: 1,5 Mio. EUR) sollen nach dem Willen der Landessynode für die Förderung von **Initiativen für innovatives Handeln** und **sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden.
- **2,0 Mio. EUR** (2020: kein Ansatz) sollen jährlich bis einschließlich 2023 für die Flüchtlingsarbeit eingesetzt werden.
- **2,5 Mio. EUR** (2020: kein Ansatz) Unterstützung der Kirchengemeinden zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.

Auf die von der Landessynode ausgesprochenen Empfehlungen und auf die ergänzenden Rundschreiben haben wir im Rahmen des Haushaltserlasses 2021 bereits hingewiesen.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2021 ergebenden Verteilschlüssel.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen.

II. Sonderbedarfe

In den Jahren 2021 bis 2025 sollen aus dem Strukturfonds jeweils 8 Mio. EUR und im Jahr 2025 nochmals 3 Mio. EUR aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer als gesonderte Bedarfszuweisung gemäß Absatz 1 nach Abschnitt IIa. Nummer 2 der Verteilgrundsätze mit gleichen Beiträgen für jedes Gemeindeglied zugewiesen werden.

Die synodalen Anträge Nr. 07/15, Nr. 74/16 und Nr. 82/16 sind als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten und können unter <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/downloads/> Stichwort „Strukturfonds“ aufgerufen werden. Hier ist auch die Zielrichtung der Mittel formuliert.

III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung für das Jahr 2021 pro Kirchenbezirk

Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach dem Verteilverfahren (VV 2006) ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Nach der jährlichen Anpassung um 5,5 % erreicht das VV 2006 im Jahr 2021 bereits 88,0 % der angestrebten **Soll-Zuweisungsbeträge**. Der entsprechend der Veränderung des Verteilbetrags wertmäßig dynamisierte und jährlich abzubauenende **Strukturanpassungsbeitrag** als ein Bestandteil des Soll-Zuweisungsbetrags einzelner Kirchenbezirke (Ausgangswert 1,5 Mio. EUR, Wert 2021 rund 2,2 Mio. EUR) wird im Jahr 2021 noch mit einem Anteil von 3/18 berücksichtigt.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lt. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden.

Die **ordentlichen und außerordentlichen Zuweisungsbeträge 2021** nach dem VV 2006 sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

IV. Zuweisungsverfahren

Jeder Kirchenbezirk erhält ein Anschreiben über die für das Haushaltsjahr 2021 jeweiligen Zuweisungsbeträge.

Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag von 6 Mio. EUR mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf für Februar 2021** zur weiteren zeitgerechten Verteilung an die Kirchengemeinden zugewiesen.

Die Mittel des Sonderbedarfs für Kirchengemeinden der Ausschüttung aus dem Strukturfonds in Höhe von 8,0 Mio. EUR werden mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf März 2021** zugewiesen.

Die Festsetzung der laufenden und weiteren Kirchensteuerzuweisungen 2021 des ordentlichen Zuweisungsbetrags erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung des Haushaltsplans 2021. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2021 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch der laufenden Kirchensteuerzuweisungen und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronischer Post zur Verfügung gestellt. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am 20. des entsprechenden Monats belastet werden.

V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2020

Im Jahr 2021 gibt es keine geplante Zuführung zum Stiftungskapital (2020: 10 Mio. EUR), der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallende Anteil der Zinserträge des Jahres 2020 soll vollständig thesauriert werden.

VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet und beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf **273.958.589,18 EUR**. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuerweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Verwaltung der Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Die in der **Mittelfristigen Finanzplanung** des Oberkirchenrats abgebildeten Eckwerte zur **Brutto-Kirchensteuerentwicklung** lassen erkennen, welche Kirchensteuerschwankungen bei sehr ungünstiger Entwicklung zu erwarten sind (vgl. Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024, Stand 21.07.2020). Demnach sind über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Kirchensteuerrückgänge möglich, die durch die noch nicht absehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie zusätzlich beeinflusst werden könnten. Die spätestens in derartigen Situationen zwingend erforderlichen Strukturanpassungen sind in einer Übergangsphase meist mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden. Umso wichtiger ist es, dass die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden einen ausreichenden Bestand aufweist, um ihre Pufferfunktion hinreichend erfüllen zu können.

Die fachlichen **Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD** dienen der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.

Für weitere Informationen vor allem zur Bestandsentwicklung wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2021 (Amtsblatt Bd.69, Nr. 7a, ab S. 113, 31. August 2020) verwiesen.

VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 523) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Danach kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses (Rahmenarbeitshilfe 2021) wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40-%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage Kirchensteuer-Zuweisungsbeträge 2021 pro Kirchenbezirk